

## Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG für ein Denkmal der Bau- und Gartenbaukunst

- Nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen (wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen), Büchereien sowie **Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst**. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.
  - „Andere Unternehmer/innen“ im Sinne dieser Vorschrift können natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gebietskörperschaften sein.
  - „Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst“ sind Bauwerke, die nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten als schützenswerte Zeugnisse der Architektur anzusehen sind.
    - Z.B. Kirchen, Schlösser, Burgen, Burgruinen, Parkanlagen.
    - Auf eine künstlerische Ausgestaltung kommt es nicht an.
    - Zu den Denkmälern der Gartenbaukunst gehören z.B. Parkanlagen mit künstlerischer Ausgestaltung.
- Zur Prüfung der Frage, ob Sie oder Ihr/e Mandant/in gemäß § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG die *gleichen kulturellen Aufgaben* wie die öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 20 a S. 1 UStG erfüllen/erfüllt, tragen Sie bitte zu folgenden Punkten vor und fügen Sie Belege bei:
  - Angaben über die Einrichtung (Name, Geschäftsort, ggf. Mitgliederliste)
  - Zeitraum, für den die Bescheinigung beantragt wird/Rückwirkende Bescheinigung-entscheidend ist, seit wann die Voraussetzungen für eine Bescheinigung vorliegen/Seit wann liegen Sie oder Ihr/e Mandant/in oberhalb der Kleinunternehmergrenze?
  - Informationsmaterial zur Einrichtung
  - Um welches schützenswerte Zeugnis der Architektur handelt es sich? (Denkmal im Sinne des [Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes](#))
  - Kontinuität des Wirkens
  - Ggf. Nachweise über Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen/wissenschaftlichen Wirken (Rezensionen, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung)
  - Ggf. Nachweis zur Mitwirkung in Wettbewerbsjürs oder bei der künstlerischen/wissenschaftlichen Ausbildung
  - Programme oder Flugblätter zum beantragten Zeitraum
  - Pressekritiken
  - Die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ hat eine Einrichtung zur Voraussetzung, die in sächlicher und personeller Hinsicht funktionsfähig ist.
    - Geeignete Anhaltspunkte zur Bestimmung des Kulturauftrags – welche Kriterien erfüllen Sie oder Ihr/e Mandant/in und warum?
      - Kulturelle Bildung
      - Bewahrung des kulturellen Erbes
      - Nachwuchsgewinnung und –förderung
      - Wahrnehmung experimenteller Kunst trotz wirtschaftlichen Risikos
      - Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit